Satzung der Gemeinde Elstal über die örtliche Bauschrift zur Erhaltung der Gebiete "Eisenbahnersiedlung", "Stahl- und Steinhaussiedlung" und "Ernst-Thälmann-Platz"

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I vom 18.10.1993 Nr. 22) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I Nr. 16 S. 466 in Verbindung mit § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl. Teil I Nr. 12 vom 07.06.1994) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal in ihrer Sitzung am 13.12.1994 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gebiete der

1. Eisenbahnersiedlung
2. Stahl- und Steinhaussiedlung und des
3. Ernst-Thälmann-Platzes.

Die Abgrenzung der Gebiete ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

(1) Für die Gebiete entsprechend § 1 gilt:

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung (§ 172 [1] Satz 1 Nr. 1 BauGB).

(2) Für die Gebiete im Geltungsbereich der Satzung gilt die Genehmigung unbeschadet der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem Gesetz über die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01. Juni 1994 (GBl. Nr. 12 S. 126) sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalen und baulichen Ensembles (Denkmalbereichen) nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchg) i.d.F. vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311).

§ Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

...

§ 4 Ausnahme

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....
Schieritz
Bürgermeister

AMT WUSTERMARK * LANDKREIS HAVELLAND * 4

.....
Kieber
Amtsdirektor

Gemeinde Elstal
Landkreis Havelland
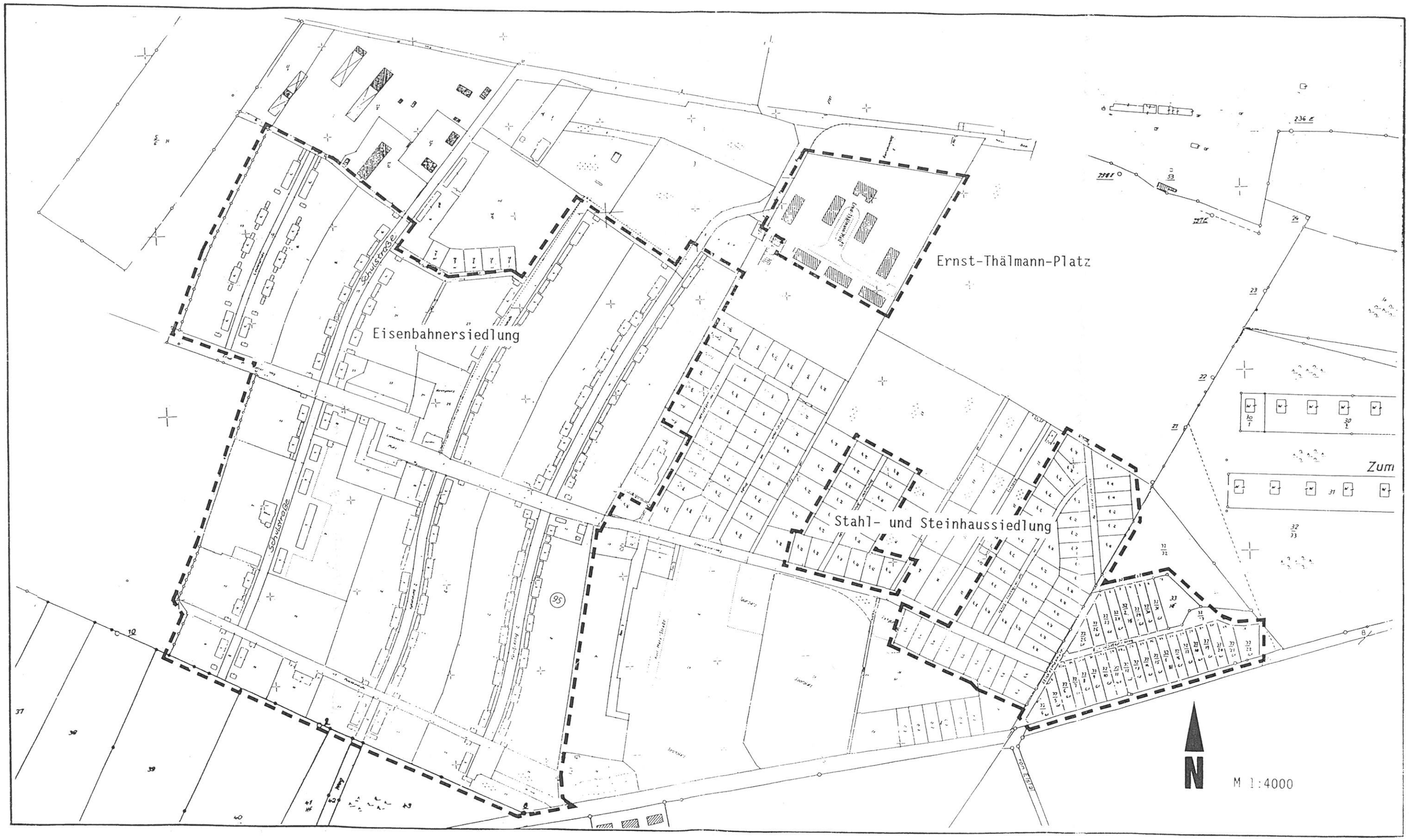
Anlage
zum Aufstellungsbeschluß
über die Erhaltungssatzung
nach § 172 BauGB